



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Stefan Tappe

und den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

gegenüber der EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 17.12.2025 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert 3.454.977 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit ihren am 21.12.2023 eingegangenen Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2022 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.11.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 28.11.2025 bekundet, keinen weiteren Bedarf zu einer Stellungnahme zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den

Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu

maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

III.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem von der Antragstellerin ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 sowie die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2022 von der Antragstellerin ermittelt. Dieser ergibt sich aus den von der Antragstellerin auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2022, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer zum 31.12.2023 fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei

hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027 beantragt. Grundsätzlich beantragt die Antragstellerin den von ihr ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 ARegV.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2022 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge und der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2025 bis 2027.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022 in Höhe von [REDACTED] € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

3.454.977 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2022 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2022 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2022 und den sich daraus zum 31.12.2022 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft.

5.1. Differenzen des Jahres 2022

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2022 wird auf die Anlage R1_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2022

Der Regulierungskontosaldo 2022 wird aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Verteilung durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze erst im Jahr 2025 beginnt. Die abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2022 sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2025 bis 2027 bildet der Barwert zum 30.06.2024 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2025 bis 2027 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 1.171.111 € anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2024 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2024 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2023 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2024 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2024 einfließen sollte. Diese

Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2024 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2025 bis 2027 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2022 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2025 bis 2027 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2022 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2022 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

IV.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Dr. Christian Schütte

Stefan Tappe

Dr. Björn Heuser

Anlage R 2022

für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2022 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2022 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2022 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2022 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2022, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2022 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse sind in der Anlage R2_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist, ausgewiesen. Die Anlage R2_EOG_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2022. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2022 in einer Übersicht dargestellt. Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, findet sich in Anlage R4_KKAuf. In der Anlage R5_KKAuf_SAV wird die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 18 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2022 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile

Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Gemäß der Festlegung BK9-14/606 gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß der Festlegung BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5 (KOKOS) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas seit dem 01.01.2021 als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) gelten seit dem 01.01.2021 Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV.

Der im Jahr 2022 enthaltene Ansatz der volatilen Kostenanteile ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2022 gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

2.5 Differenz aus Erlösen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

2.6 Differenz aus dem Kapitalkostenaufschlag 2022 nach § 10a ARegV

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermittelt der Netzbetreiber bis zum 31.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt.

3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2022

3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2022

3.1.1 Zulässige Erlöse 2022

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2022 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_EOG_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_EOG_1 Zelle G84 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2022 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_EOG_1 B12 und Zeile 61).

Anpassung nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1a ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_EOG_1 G 68 dargestellt.

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2022 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2022 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 82 abgebildet.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.2 Erzielbare Erlöse 2022

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2022 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2022

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2022

Da die Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) erst nach der Möglichkeit zur Anpassung der Erlösobergrenze 2022 gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV in Kraft getreten ist, hat die Beschlusskammer, mangels Vorliegens von Planwerten, den Basisjahrwert fortgeschrieben. Dieser

im Jahr 2022 angesetzte Wert für die volatilen Kostenanteile gem. der Festlegung VOLKER wird den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2022 gegenübergestellt.

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2022

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2022 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Differenz Zeile 12 dargestellt.

3.5 Differenz aus Kapitalkostenaufschlag 2022

Der vom Netzbetreiber beantragte Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, wurde genehmigt.

Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, ist in der Anlage R1 Zeilen 15 und 16 dargestellt.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs.5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs.2 S.2 Nr.4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage R5_KKAuf_SAV zu entnehmen.

3.6 Differenz aus Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2022

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2022 ist die Differenz des Jahres 2022 (vgl. Anlage R1_Differenz Zeile E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2022

Beschreibung	Inhalt	2022
1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	75.799.101,82
	erzielbare Erlöse	
2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	16.257.258,09
3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	453.957,34
	in EOG enthaltene Ansätze	494.421,70
4 Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
5 Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse	
	in EOG enthaltene Ansätze	
6 Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	6.781.573,41
7 genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0,00
	in EOG enthaltene Ansätze	
8 Sonstiges		
Saldo aus Einzeldifferenzen (Mindererlöse)		3.446.705

	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Bestimmung des Regulierungskontosaldos		
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	3.273.216 Mindererlöse	3.446.705 Mindererlöse
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand	1.636.608	1.723.353
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,47%	0,48%
Verzinsung des Saldos	7.692	8.272
Gesamtsaldo nach Verzinsung	3.280.908	3.454.977

	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Bestimmung der Annuität		
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2022	3.280.908	3.454.977
Verzinsung für die zwei Folgejahre	30.913	33.247
Barwert (zu verteilender Betrag)	3.311.821	3.488.225
jährliche Annuität von 2025 bis 2027	1.111.721	1.171.111

Verteilung	2025	2026	2027
Anpassungsbetrag S_t	1.171.111 Zuschlag auf EOG	1.171.111 Zuschlag auf EOG	1.171.111 Zuschlag auf EOG

R2_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2022

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	64.486.041,75 €
Basisjahr [t ₀]	2015
Effizienzwert [EW _a]	95,04%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2020 [VPI _t]	105,8

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _i)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _i (index)]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _i]
2018	0,20		0,4900%
2019	0,40		0,9824%
2020	0,60		1,4772%
2021	0,80		1,9745%
2022	1,00		2,4741%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)				- €	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)		16.257.258,09 €		- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)			- €	- €	- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)			- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)			- €	- €	- €
grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)				- €	- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	
Summe					
Saldo		26.163.252,93 €			

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

26.163.252,93 € - €

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK ₀	Erlöse in VK ₀	Kosten in VK _t	Erlöse in VK _t	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €	- €	- €	- €	
Kosten für Lastflussszusagen	- €		- €		
Kosten für marktbasierende Instrumente			- €		
Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas	- €		- €		
Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgasverkehrs als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV	494.421,70 €		494.421,70 €		
Summe	494.421,70 €	- €	494.421,70 €	- €	
Saldo	494.421,70 €		494.421,70 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VK_t - VK₀)

- € - €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten	KA _{ges}	64.486.041,75 €			
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{dnb}	21.175.187,44 €	26.163.252,93 €		
Kapitalkostenabzug	KKAB _t		3.057.568,22 €		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a	95,04%			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{ndb,t} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAB _t) * EW _a	41.163.600,70 €			35.571.561,46 €
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a	4,96%			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{bt,t} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAB _t - KA _{ndb,t})	2.147.253,62 €	1.995.666,34 €		
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	1 - V _i		0,00		
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _i) * KA _{bt,t}		- €	- €	- €

Effizienzbonus	B_0		- €		
verteilter Effizienzbonus	B_0 / T		- €	- €	
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2015 (= VPI ₀)	VPI 2020		
		100,00	105,80		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0580		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF_t	0,0247	0,0247		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PF_t$		1,0333		
Jährliche Kostenanteile $K_{vb,t} + K_{b,t}$ mit VPI und PF	$(KA_{vb,0} + (1 - V_0) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t)$				
Kapitalkostenaufschlag (KKAt)					
Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKAt		6.781.573,41 €	- €	6.781.573,41 €
Qualitätselement (Q_t)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _t			- €	- €
Saldo des Regulierungskontos (S_t)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t			- €	
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK₀)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK _t -VK ₀		- €	- €	- €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _t)	$EO_t = KA_{vb,t} + (KA_{vb,0} + (1 - V_0) \times KA_{b,t} + B_0 / T) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t) + KKAt + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$				75.799.101,82 €
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			- €	- €	- €
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{t, kalenderjährlich}				75.799.101,82 €

Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2022

		2022
1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	
1.1.1	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
1.1.2	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
1.1.3	Messung	
1.1.4	Messstellenbetrieb	
1.1.5	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	
1.1.6	Vertragsstrafen	
1.1.7	Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	
1.1.8	Unterbrechbare und unterjährige Verträge	
1.1.9	Weitere Erlöse	
1.1.10	Konzessionsabgaben	
=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)	
+	Unterverprobung	
=	Erzielbare Erlöse	

R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz
6.551.859	6.551.859	0

Summe														6.551.859	
davon für den Netzeigentümer	I. kalkulatorische Abschreibungen			II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2022				II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2022				II.c kalkulatorische Verzinsungs- basis	II. kalkulatorische Verzinsung	III. kalkulatorische Gewerbe-steuer	IV. Kapitalkosten- aufschlag
	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB				
NB1															6.551.859

**R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und
kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum			Abschreibungen in
NetZld	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022	
NB1	Betriebsgebäude	2016								
NB1	Betriebsgebäude	2017 -								
NB1	Betriebsgebäude	2018								
NB1	Betriebsgebäude	2019								
NB1	Betriebsgebäude	2021								
NB1	Fernwirkanlagen	2018								
NB1	Fernwirkanlagen	2019								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2016								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2017								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2018								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2019								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2020								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2021								
NB1	Gaszähler der Verteilung	2022								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2021								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2022								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2022								
NB1	Hardware	2016								
NB1	Hardware	2017								
NB1	Hardware	2018								
NB1	Hardware	2019								
NB1	Hardware	2019								
NB1	Hardware	2020								
NB1	Hardware	2020								
NB1	Hardware	2021								
NB1	Hardware	2021								
NB1	Hardware	2022								
NB1	Hardware	2022								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2020								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2021								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler	2022								
NB1	Leichtfahrzeuge	2016								
NB1	Leichtfahrzeuge	2017 -								
NB1	Leichtfahrzeuge	2019								
NB1	Leichtfahrzeuge	2020								
NB1	Leichtfahrzeuge	2021								
NB1	Leichtfahrzeuge	2022								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2020								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2020								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2020								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022								
NB1	Messeinrichtungen	2021								
NB1	Regelrichtungen	2016								
NB1	Regelrichtungen	2017								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
NB1	Regeleinrichtungen	2018							
NB1	Regeleinrichtungen	2019							
NB1	Regeleinrichtungen	2020							
NB1	Regeleinrichtungen	2021							
NB1	Rohrleitungen/HAL Duktler Guss	2016							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2021							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2022							
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016							
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2016							
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016							
NB1	Schwerfahrzeuge	2016							
NB1	Schwerfahrzeuge	2017							
NB1	Schwerfahrzeuge	2018							
NB1	Schwerfahrzeuge	2020							
NB1	Schwerfahrzeuge	2021							
NB1	Schwerfahrzeuge	2022							
NB1	Software	2016							
NB1	Software	2017							
NB1	Software	2018							
NB1	Software	2019							
NB1	Software	2020							
NB1	Software	2021							
NB1	Software	2022							
NB1	Verwaltungsgebäude	2016							
NB1	Verwaltungsgebäude	2017							
NB1	Verwaltungsgebäude	2018							
NB1	Verwaltungsgebäude	2019							
NB1	Verwaltungsgebäude	2020							
NB1	Verwaltungsgebäude	2021							
NB1	Verwaltungsgebäude	2022							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2016							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2017							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2018							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2019							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2020							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2021							
NB1	Werkzeuge/Geräte	2022							